



Rundschreiben an Vereine Nr. 6 - 2020

Stuttgart, 2. Juni 2020

Sehr geehrte Vereinsvertreter,

ab dem heutigen Dienstag, 2. Juni 2020, lässt die neue Landesverordnung „Corona-Verordnung Sportstätten“ eine Öffnung der öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu. Diese hatten wir Ihnen im letzten Rundschreiben Nr. 5 letzte Woche im Einzelnen dargestellt. **Ab heute** sind also die rechtlichen Grundlagen für einen **möglichen Trainingsstart in Ihrem Verein** vorhanden.

Zahlreiche Fragen gingen insbesondere zu folgenden Punkten bei uns ein – die Antworten sind der Homepage des Kultusministeriums Baden-Württemberg (www.km-bw.de) entnommen.

- **Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden?**

„Die außerschulische Nutzung schulischer Sportanlagen und Sportstätten ist ab dem 14. Juni 2020 zulässig, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“

[→ eigene Bemerkung: einige Vereine haben bereits ab 2. Juni eine Hallen-Zuweisung erhalten, also in den Schul-Pfingstferien. Nach den Schul-Pfingstferien ab 15. Juni trifft dann die Formulierung „außerschulische Nutzung“ im Regelfall ein.]

- **Gruppengröße 10 Personen**

- **Dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren?**

In jedem Hallendrittel dürfen sich je nach Größe maximal 10 Personen aufhalten. Jede Person muss mindestens 40 qm an Fläche zur Verfügung stehen. Die einzelnen Hallendrittel müssen durch einen Trennvorhang, Markierungen oder auf andere Weise getrennt sein.“

- **pro Person mind. 40 m² oder 10 m²?**

„Die Vorgabe von 40 Quadratmetern Trainingsfläche pro Person gilt für alle Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen. Entscheidend ist hier, dass die Übung nicht stationär ausgeübt wird, beispielsweise an festen Geräten oder auf persönlichen Matten, sondern mit ihr eine Bewegung im Raum, also ein Standortwechsel, verbunden ist. Diese Regel gilt nicht für Wegstrecken im Fitnessstudio, also zum Beispiel für den Gang von Einzelgerät zu Einzelgerät. Die Trainierenden müssen in diesem Fall darauf achten, dass sie zueinander und zum Personal des Fitnessstudios einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Das stationäre Kraftsport-Trainingsgerät muss in einem 10 Quadratmeter großen Bereich stehen. In diesem Bereich kann auch mehr als ein Gerät platziert sein. Es ist jedoch zwingend zu beachten, dass sich in der 10 Quadratmeter großen Trainingsfläche ausschließlich eine Person zum Training aufhält. Beim Gerätewechsel ist auch hier der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Beim Zirkeltraining gelten die Stationen als Einzelgerät. Daher ist pro Station eine Fläche von 10 Quadratmeter vorzusehen. Beim Stationswechsel ist von den Trainierenden der Mindestabstand von

1,5 Meter ebenfalls zwingend zu beachten. Wir empfehlen, die jeweils erforderlichen Flächen soweit möglich, mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.“

[→ eigene Bemerkung: Wir lassen derzeit von der zuständigen Landesbehörde prüfen, welche der Kriterien auf einen Tischtennis-Übungsbetrieb zutreffen. Ersten mündlichen Auskünften zufolge ist entscheidend, dass die Tische voneinander abgetrennt sind, also im besten Fall durch Umrandungen. In diesem Fall ist das entscheidende Abstandskriterium von mind. 1,50 m erfüllt. Wir informieren Sie weiter.

Unter dem Vorbehalt unterschiedlicher Landesverordnungen können wir aus den anderen Landesverbänden berichten, dass eine Boxengröße von 10 x 5 m akzeptiert wird.

Entscheidend jedoch ist – und das können wir immer nur wiederholen – der persönliche Dialog zwischen Ihrem Verein und Ihrer örtlich zuständigen Behörde (Sportamt etc.), die eine Genehmigung erteilen muss!]

- **Trainingseinteilung**

„Mit der Corona-Verordnung Sportstätten wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, wieder mehr Sport treiben zu können. Dies muss aber im Sinne des Infektionsschutzes geregelt sein und unter Auflagen ablaufen. Deshalb ist es beispielsweise notwendig, dass die Betreiber/Kommunen/Nutzer einen Verantwortlichen bei den verantwortlichen Stellen benennen und **Teilnehmerlisten führen**, um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachverfolgen zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss: Wenn eine Kontaktpersonen-Ermittlung nicht möglich ist, also beispielsweise kein Verantwortlicher zur Verfügung steht oder keine Teilnehmerliste vorliegt, greift auch bei den öffentlich zugänglichen Freiluftsportanlagen und -sportstätten die Regelung des öffentlichen Raums gemäß den Vorgaben in § 3 der Corona-Verordnung.“

[→ Eigene Bemerkung: Um die Trainingseinteilung an den Tischen zu erleichtern, haben wir für die erste Verwendung einen **Tischbelegungsplan per Excel-Tabelle** des DTTB angehängt. In wenigen Tagen ist ein **online-Tisch-Belegungsplan** fertiggestellt. Sie als Verein werden darüber direkt per E-Mail via click-TT/myTischtennis informiert.]

Wichtig:

Die Landesverordnung Baden-Württemberg stellt die einzuhaltende Rechtsgrundlage dar. Das Handlungs- und Schutzkonzept des DTTB und unsere Checkliste (letzten Freitag zugeschickt) stellen darüber hinaus eine sinnvolle Empfehlung dar.

Unser Ziel als Verband und damit der Wunsch für Sie als Verein ist, dass Sie baldmöglichst wieder mit dem Trainingsbetrieb starten – auch wenn dieser unter Einhaltung der o. g. Voraussetzungen natürlich stark reduziert ist. Sehen Sie diese Phase bitte auch als einen wichtigen Testlauf für die Zeit nach den Sommerferien! Dann wird das Training wieder eine höhere Bedeutung für Ihre Mitglieder haben, die an der Punktspielrunde teilnehmen.

Sollten Fragen offengeblieben sein, melden Sie sich bitte bei uns in der Geschäftsstelle!

- **Sonder-Newsletter myTischtennis/DTTB**

Im anhängenden Sonder-Newsletter erhalten Sie eine Reihe von interessanten Informationen und Hilfen zum Thema „Sportentwicklung“ in Corona-Zeiten.

- **Presse**

Anbei finden Sie einen interessanten Leit-Presseartikel der Stuttgarter Nachrichten vom 2.06.2020, Seite 1, zum Thema „Öffnung Sporthallen“.

Mit sportlichen Grüßen, Thomas Walter (Geschäftsführer TTBW)